



Begründung

Zum Bebauungsplanes Nr. 46

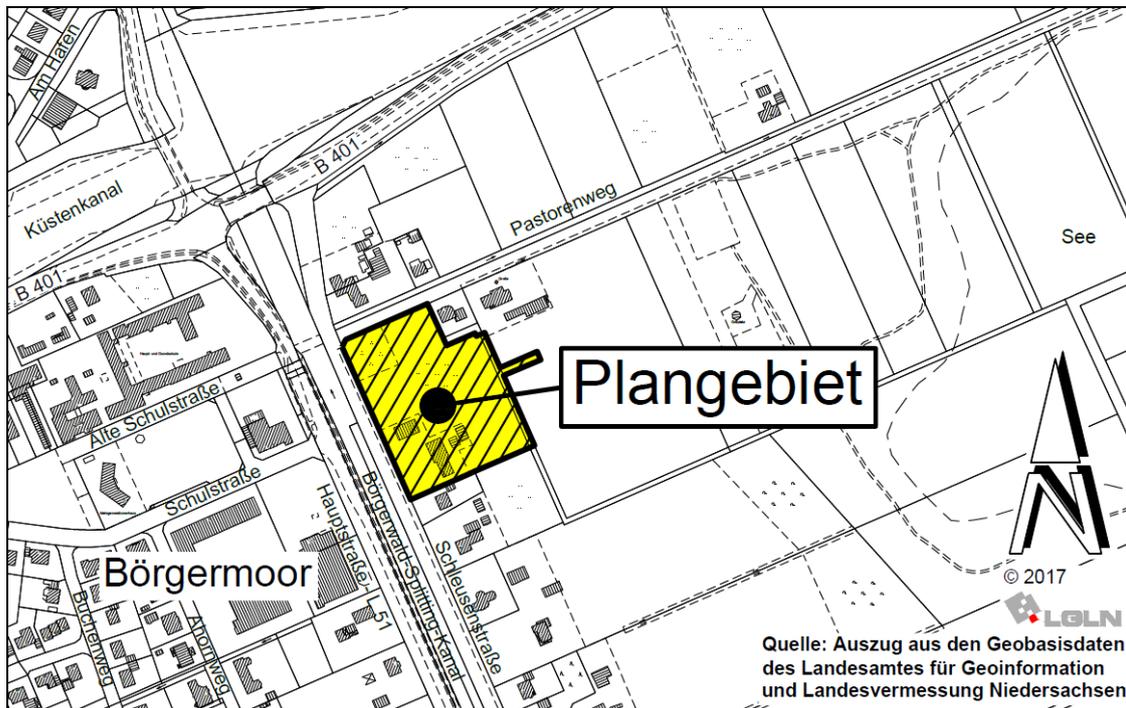
„Ecke Pastorenweg / Schleusenstraße“

mit örtlichen Bauvorschriften

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -



Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS.....	2
2.2 EINBEZIEHUNG VON AUßENBEREICHSFÄCHEN IN DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN.....	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN.....	5
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUWEISE / ZAHL DER WOHNUNGEN	8
3.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	9
3.5 IMMISSIONSSCHUTZ.....	9
3.6 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 ABS. 3 NBAUO)	10
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	12
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	12
4.2 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	12
5 ERSCHLIEßUNG /VER- UND ENTSORGUNG	15
6 HINWEISE	17
7 VERFAHREN	18
8 ANLAGEN	19

Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 46 „Ecke Pastorenweg / Schleusenstraße“ der Gemeinde Surwold befindet sich im Ortsteil Börgermoor. Es liegt östlich der Hauptstraße (Landesstraße 51) und dem Börgerwald-Splittung-Kanal direkt an der Schleusenstraße. Ca. 135 m nördlich verläuft die Bundesstraße 401 (B401).

Die Plangebietsfläche befindet sich nördlich angrenzend zur Bebauung entlang der Schleusenstraße und westlich der Bebauung entlang des Pastorenweges und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1 Planungserfordernis und Ziele

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Wie in weiten Teilen Niedersachsens, stellt sich auch in der Gemeinde Surwold der Trend ein, dass die Gesellschaft insgesamt älter wird und der Anteil

der über 80-Jährigen im Vergleich zu den jüngeren Jahrgängen steigt. Damit steigt auch der Bedarf an Einrichtungen, in denen Senioren, die nicht mehr eigenständig wohnen können, untergebracht und versorgt werden können.

Vor diesem Hintergrund hat ein Vorhabenträger ein Grundstück an der Schleusenstraße erworben und ein Konzept vorgelegt. Das Konzept beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung einer Seniorenwohneinrichtung mit 115 Pflegeplätzen, einer dazugehörigen Cafeteria und den Verwaltungs-, Therapie-, - und Nebenräumen.

Aufgrund des Bedarfs an Wohnungen für Senioren hat die Gemeinde Surwold beschlossen, das Vorhaben zu unterstützen und den Bebauungsplan Nr. 46 „Ecke Pastorenweg / Schleusenstraße“ aufzustellen.

Ergänzend sollen am Standort weitere Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, um auch der immer noch bestehenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nachzukommen.

Das Plangebiet ergänzt hierbei den 2021 aufgestellten Bebauungsplan Nr. 44 „Baugebiet Pastorenweg“, in dem ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen wurde.

Insgesamt entstehen mit beiden Planungen im Bereich Pastorenweg und Schleusenweg Wohngebiete, die sowohl den Bedarf an Einfamilienhäusern für junge Familien als auch den Bedarf an Wohnungen für ältere Menschen decken. Die allgemeinen Wohngebiete entstehen zudem in Bereichen, die mit der Nähe zum Surwolder See Möglichkeiten für die Naherholung bieten und aus diesem Grund auch fuß- und radläufig miteinander verbunden und an den Freizeitsee angebunden werden sollen.

Zudem schließt das Plangebiet die Lücke zwischen dem zentralen Versorgungsbereich des Ortsteils Börgermoor westlich der Hauptstraße und dem Bebauungsplan Nr. 44 „Baugebiet Pastorenweg“.

Bei der Fläche des Plangebietes handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Für die geplante wohnbauliche Entwicklung ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.2 Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) 2017 wurde der § 13 b BauGB neu eingeführt und mit der Änderung vom 16.07.2021 verlängert. Danach kann bei Bebauungsplänen, die bis zum 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet werden, auch für Flächen im bisherigen Außenbereich der § 13 a BauGB angewendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind;

- Mit dem Bebauungsplan wird eine Grundfläche (im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2) von weniger als 10.000 m² festgesetzt und
- es wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Gemäß § 13 a BauGB dürfen zudem keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

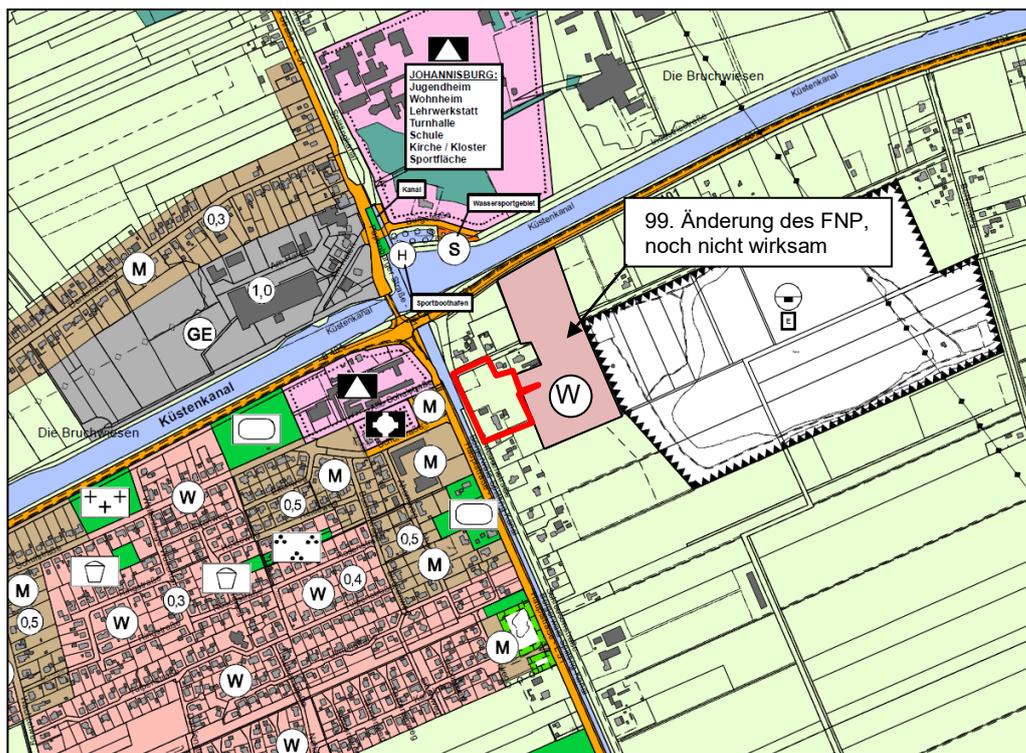
Mit der vorliegenden Planung sollen im bisherigen Außenbereich auf einer ca. 1,4 ha großen ackerbaulich genutzten Fläche ergänzende Wohnnutzungen ermöglicht werden. Das Gebiet schließt im Norden, Nordwesten und Süden an die bebaute Ortslage an. Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 für das geplante allgemeine Wohngebiet (ca. 1,13 ha) und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 4.500 m² wird der Schwellenwert von 10.000 m² unterschritten.

Die Voraussetzungen des § 13 b BauGB sind somit bei der vorliegenden Planung gegeben.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

1.3 Vorbereitende Bauleitplanung Flächennutzungsplan



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Surwold

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Nordhümmling ist der Bereich des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Soweit der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweicht, kann er im Verfahren nach § 13 a Absatz 2 Nr. 2 BauGB auch ohne Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden. Im vorliegenden Fall wird der Flächennutzungsplan daher entsprechend der geplanten Festsetzung durch die Darstellung einer Wohnbaufläche berichtigt (s. Anlage 1).

1.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage von Börgermoor. Im südlichen Plangebiet sind die Gebäude einer ehemaligen Hofstelle vorhanden. Südlich des Plangebiets schließen sich weitere Wohngebäude an. Nördlich des Plangebiets sind entlang der Pastorenstraße ebenfalls Wohngebäude vorhanden. Westlich befindet sich westlich der Hauptstraße der zentrale Versorgungsbereich des Ortsteils Börgermoor. Östlich des Plangebiets schließen sich Ackerflächen an das Plangebiet an, die bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 44 als allgemeines Wohngebiet überplant wurden und demnächst erschlossen werden.

1.5 Immissionssituation

Verkehrslärmimmissionen

Nördlich des Plangebiets verläuft in einem Abstand von ca. 130 m die B 401. Die Landesstraße 51 (Hauptstraße) verläuft westlich des Plangebiets. Zwischen der Hauptstraße und dem Plangebiet befinden sich der Börgerwald-Splitting-Kanal und die Schleusenstraße. Von der Bundes- und der Landesstraße gehen Emissionen aus, die sich auf das Plangebiet auswirken.

Um die Verkehrslärmimmissionen zu ermitteln, wurde ein Lärmschutzgutachten (Anlage 2) erstellt.

Im Ergebnis wurde im Gutachten festgestellt, dass bei freier Schallausbreitung der Orientierungswert der DIN 18005-1 am Tag für allgemeine Wohngebiete von 55 dB (A) in großen Teilen des Plangebiets überschritten wird. In der südwestlichen Plangebietsspitze beträgt der Tagwert 60 dB (A).

Der Nachtwert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB (A) wird im gesamten Plangebiet überschritten.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, lassen sich die Orientierungswerte der DIN 18005-1 oft nicht einhalten. Da es sich bei den vorgegebenen Werten um Orientierungswerte handelt, sind sie der Abwägung zugänglich. Die in der städtebaulichen Planung erforderli-

che Abwägung aller Belange kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange – zum Beispiel zur Sicherung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und insbesondere hier, der älteren Bevölkerung – zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Dieses ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Der Schaffung von Wohnraum soll der Vorrang vor der Einhaltung der Orientierungswerte eingeräumt werden. Aus diesem Grund soll trotz der Überschreitungen der Orientierungswerte ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Dieses lässt sich auch damit begründen, dass die Werte zur Tagzeit den Orientierungswert für Mischgebiete von 60 dB (A) einhalten bzw. unterschreiten und in Mischgebieten u. a. das Wohnen allgemein zulässig ist und damit auch einen Schutzanspruch genießt. Aus diesem Grund soll auch auf den Einsatz aktiver Schallschutzmaßnahmen (Wall, Wand), die das Ortsbild an dieser Stelle in unmittelbarer Nähe zum zentralen Versorgungsbereich stören würden, verzichtet werden. Den Überschreitungen zur Nachtzeit kann mit passiven Schallschutzmaßnahmen begegnet werden. Gleiches gilt für Überschreitungen im Bereich von Außenwohnbereichen.

Sonstige Immissionen

Emittierende gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, deren Emissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Sonstige Anlagen deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind angrenzend ebenfalls nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind daher insgesamt keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91. Die Immissionen des Schießplatzes sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der konkreten Nachfrage nach Wohnbauflächen und der konkret geplanten Nutzung eines Pflegeheims wird im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Damit ist ein Einfügen des neuen Baugebietes in die angrenzend vorhandene, überwiegend durch Wohnnutzung geprägte Struktur in der Umgebung sichergestellt.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleingebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe, Tankstellen oder Gartenbaubetriebe, sind aufgrund ihres besonderen Störpotenzials (Tankstellen) bzw. ihres größeren Flächenbedarfs (Gartenbaubetriebe) nur ausnahmsweise zulässig. Im vorliegenden Plangebiet werden diese gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgrund ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials ausgeschlossen.

Damit entspricht die Gemeinde auch einer Entscheidung des VGH München zum § 13 b BauGB, wonach grundsätzlich auch andere als reine Wohnnutzungen oder wohnähnliche Nutzungen in einem nach § 13 b BauGB entwickelten Baugebiet möglich sind, sofern sie sich mit dem Ausnahmecharakter des Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL vereinbaren lassen und ein Beeinträchtigungspotenzial hinsichtlich der Umweltbelange möglichst gering bleibt:

"Weder Gesetzeswortlaut des § 13 b S. 1 BauGB noch die Gesetzesbegründung legen sich hinsichtlich des Begriffs der Wohnnutzung auf einen bestimmten Baugebietstyp nach der Baunutzungsverordnung fest, sodass beide Gebietstypen grundsätzlich möglich sind. Im Hinblick auf die Art. 3 Abs. 3 Plan-UP-RL sind jedoch die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials auszuschließen. Grundsätzlich zulässig können allerdings Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sein."

(VGH München, Beschluss vom 09.05.2018- 2 NE 17.2528)

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der zulässigen Geschossigkeiten soll das Baugebiet sich von der Ecke Schleusenstraße / Pastorenweg in südliche Richtung zur vorhandenen Wohnbebauung von drei Vollgeschossen (WA 4) über zwei Vollgeschosse (WA 3) zu den südlich angrenzenden bestehenden eingeschossigen Gebäuden städtebaulich entwickeln.

Für die im östlichen Plangebiet geplante Einfamilienhausbebauung (WA 1, WA 2 und WA 5) soll maximal ein Vollgeschoss zulässig sein. Damit passt sich die mögliche Bebauung an die angrenzend im Bebauungsplan Nr. 44 vorgesehenen Festsetzungen an.

Um die festgesetzten Geschossigkeiten auch von den Höhenentwicklungen her abzusichern, werden durch die Festsetzung einer maximalen Sockel-, Trauf- und Firshöhe die Gebäudehöhen begrenzt.

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (SH) darf im Plangebiet maximal 0,3 m über dem Bezugspunkt liegen. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet und gleichzeitig Problemen bei der Oberflächenentwässerung vorgebeugt.

Die zulässige Traufhöhe (TH) soll in den WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 maximal 6,5 m betragen.

„Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen, unabhängig davon, in welcher Höhe sich die eigentliche Traufe und/oder Traufrinne befindet.“ [(OVG Münster, U.v. 28.08.75 – XIA 1081/74 -, BRS 29 Nr. 103 usw.) aus Fickert/Fieseler, Auflage 13, BauNVO § 16 Rn 31].

Die Festsetzung der Traufhöhe dient ebenfalls dazu, die Gebäudehöhenentwicklung in einem Rahmen zu halten, der in der Umgebung üblich ist.

Die höchstzulässige Gebäudehöhe (H) soll im gesamten Plangebiet 10,0 m betragen.

Durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe wird unter Berücksichtigung der jeweiligen zulässigen Geschossigkeiten eine ortsbildtypische Höhenentwicklung erreicht.

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird auf den Wert von 0,4 festgesetzt und damit der in § 17 (1) BauNVO genannte Orientierungswert für Obergrenzen für allgemeine Wohngebiete gewählt. Damit soll eine optimale Ausnutzung des Baulandes ermöglicht und zusätzlichem Verbrauch freier Landschaft entgegengewirkt werden.

Auf Grund der Festsetzung der GRZ und der Zahl der Vollgeschosse sowie der getroffenen Höhenfestsetzungen ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO dreidimensional und damit konkret bestimmt.

2.3 Bauweise / Zahl der Wohnungen

Im östlichen Pangebiet (WA 1, WA 2 und WA 5) soll eine aufgelockerte Bebauungsstruktur erreicht werden, die sowohl von der Nutzung als auch vom optischen Erscheinungsbild her, der umliegenden Bebauungsstruktur und den Bauwünschen der Bevölkerung nach Familienheimen entspricht. Aus diesem Grund wird die offene Bauweise und dass nur Einzelhäuser zulässig sind, im allgemeinen Wohngebiet festgesetzt.

Darüber hinaus soll jedoch in dem oben genannten Teilbereichen die geplante homogene städtebauliche Nutzungsstruktur nicht durch verdichtete Bauweisen wie größere Einzelhäuser mit mehreren Wohnungen gefährdet werden.

Um diese gewünschte Gebäudestruktur in den Teilbereichen zu erreichen, ist es nach Auffassung der Gemeinde deshalb erforderlich, die Zahl der Wohneinheiten für Neubauten zu beschränken. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird deshalb festgesetzt, dass je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig sind. Die Einschränkung auf lediglich eine Wohnung je Einzelhaus würde eine unverhältnismäßige Beschränkung der Nutzung, vor allem im Hinblick auf das Zusammenleben der Generationen bedeuten und ist nicht beabsichtigt.

Entlang der Schleusenstraße in den WA 3 und WA 4 soll jedoch eine höhere Verdichtung stattfinden können. In diesen Teilbereichen wird daher die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen nicht eingeschränkt.

Im WA 3 wird, wie in den östlichen Teilbereichen auch, eine offene Bauweise festgesetzt.

Im WA 4 ist konkret ein Pflegeheim geplant. Aus diesem Grund wird für diese Fläche keine Bauweise ausgewiesen. Damit sind auch Gebäude zulässig, die eine Gebäudelänge von mehr als 50 m aufweisen.

2.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Um auch weiterhin eine Eingrünung entlang der Straßenverkehrsflächen zu ermöglichen, werden die Baugrenzen entlang der Schleusenstraße in einem Abstand von 6 m und am Pastorenweg in einem Abstand von 5 m festgesetzt.

In den Teilbereichen des Plangebiets, in denen größere Gebäude errichtet werden können, sollen größere Abstände zwischen Straßenverkehrsfläche und den Baugrenzen eingehalten werden. Diese Festsetzung dient der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der möglichen Bebauung und einer aufgelockerten Bebauungsstruktur. Zum WA 4 soll dieser Abstand daher 5 m betragen. Zum WA 3 werden nur 3 m eingeplant, da innerhalb der festgesetzten Straßenverkehrsfläche zwischen ausgebaute Straße und dem WA 4 eine Grünfläche für die Straßenentwässerung eingeplant werden soll.

Im WA 1 und WA 2 werden zwischen den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Baugrenzen 3 m als ausreichend bewertet.

Um die oben genannten Planungsabsichten zu sichern und um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten sicherzustellen werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen der angrenzenden Verkehrsfläche und der straßenseitigen Baugrenze in einem Abstand von 3 m alle Gebäude, d.h. auch Garagen und Nebenanlagen, ausgeschlossen. Im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ wird ein Abstand von 1 m als ausreichend bewertet.

2.5 Immissionsschutz

Die Verkehrsemissionen der direkt westlich angrenzend verlaufenden Hauptstraße (L 51) und der ca. 130 m nördlich verlaufenden B 401 wirken sich auf das Plangebiet aus.

Aufgrund der Verkehrsbelastung auf diesen Straßen kann der Orientierungswert der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags nur in einem kleinen Teil im südöstlichen Plangebiet eingehalten werden. Der Orientierungswert für nachts von 45 dB(A) wird im gesamten Plangebiet überschritten (s. Anlage 2).

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, lassen sich die Orientierungswerte der DIN 18005-1 oft nicht einhalten.

Da es sich bei den vorgegebenen Werten um Orientierungswerte handelt, sind sie der Abwägung zugänglich. Die in der städtebaulichen Planung erforderliche Abwägung aller Belange kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Dieses ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Der Schaffung von Wohnraum - hier insbesondere für ältere Menschen - soll der Vorrang vor der Einhaltung der Orientierungswerte eingeräumt werden.

Um dem Schallschutz trotzdem Rechnung zu tragen, werden im Plangebiet passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Für die Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplan daher die Lärmpegelbereiche (LPB) III bis IV der DIN 4109 festgesetzt. Die dort definierten Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen sind umzusetzen.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA 3-5) gilt, dass beim Neubau bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen bzw. zum Schlafen geeigneten Räumen schallgedämpfte ggf. fensterunabhängige Lüftungssysteme vorzusehen sind, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassaden nicht verschlechtern. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgeräusche erreicht werden kann, sodass vor dem betreffenden Fenster ein Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche von ≤ 50 dB(A) sichergestellt werden kann.

Zudem sind im allgemeinen Wohngebiet (WA 2-5) bei Neubauten bzw. bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen und Balkone) nicht zulässig. Ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden, sofern durch die Anordnung von geeigneten Lärmschutzwänden im Nahbereich oder durch geeignete Baukörperanordnung eine Minderung der Verkehrsgeräusche um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes des Beiblattes 1 der DIN 18005-1 (alternativ: des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV) tags sichergestellt werden kann.

Wenn die vorgenannten Maßnahmen berücksichtigt werden, kann dem Belang des ruhigen Wohnens im Plangebiet ausreichend Rechnung getragen werden.

2.6 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 Abs. 3 NBauO)

Einfriedungen

Im Plangebiet wird festgesetzt, dass Einfriedungen an öffentlichen Straßen außerhalb der Baugrenzen nur aus lebenden Hecken und nur bis zu einer Höhe von 1,5 m hergestellt werden dürfen. Diese Festsetzung soll verhindern, dass z.B. durch Sichtschutzzäune oder hohe Hecken entlang der Straßen das angestrebte städtebauliche Bild einer ländlichen, dorftypischen Bebauung gestört wird. Ebenso werden damit Sichtbehinderungen im Bereich von Einmündungen oder Zufahrten ausgeschlossen. Mit einer Einfriedung von 1,50 m Höhe ist dennoch ein ausreichender Schutz der Privatsphäre in den Freibereichen der Wohnbaugrundstücke (Gärten) gewährleistet. In die lebenden He-

cken integriert sind zusätzlich sich unterordnende, blickdurchlässige Zäune aus Metall oder Holz zulässig.

Oberflächenwasser

Um den Abfluss des anfallenden Oberflächenwassers soweit wie möglich zu beschränken und damit die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, wird festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser der Baugrundstücke auf den jeweiligen Grundstücken soweit wie möglich zu versickern ist. Eine Nutzung als Brauchwasser soll jedoch ebenfalls möglich sein.

Um bei Starkregenereignissen dem Problem der Überflutung der Straßenverkehrsflächen entgegenzuwirken, wird festgesetzt, dass durch geeignete Maßnahmen (z.B. Drainrinne, Einläufe) sicherzustellen ist, dass kein Oberflächenwasser von Privatflächen oberflächlich in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass Stellplatzflächen ohne geordnete Oberflächenentwässerung angelegt werden.

Freileitungen

Des Weiteren wird festgesetzt, dass Versorgungsleitungen grundsätzlich unterirdisch zu verlegen sind. Freileitungen führen in der Regel zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes und sollen daher ausschließlich während der Bauzeit zulässig sein. Die unterirdische Verlegung von Leitungen zur Stromversorgung und zur Übertragung von Informationen (Kabelfernsehen oder Telekommunikation) gehört seit Jahrzehnten zum üblichen technischen Standard und ist damit sowohl technisch als auch wirtschaftlich realisierbar.

Die Gemeinde befürchtet, dass aufgrund veränderter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zukünftig der öffentliche Belang des Orts- und Landschaftsbildes gegenüber rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten zurückgestellt werden könnte und hält daher eine entsprechende Regelung für erforderlich.

Gartengestaltung

Bei der Gartengestaltung werden in Surwold zunehmend sogenannte Stein- bzw. Schottergärten angelegt, welche insbesondere bei Verwendung von Folien im Untergrund versiegelte Flächen darstellen. Diese Steingärten tragen dazu bei, dass der Lebensraum für Insekten und Gartenvögel abnimmt und sich die Flächen insbesondere im Sommer stark aufheizen.

Die privaten Gartenbereiche sollen jedoch zur Schaffung eines vielfältigen Lebensraumes für Flora und Fauna sowie zur Durchgrünung der Baugebiete, zur Erhaltung eines ausgeglichenen Kleinklimas sowie zur Förderung der Boden- und Grundwasserneubildung beitragen. Dazu müssen diese Bereiche aber auch als Grünfläche gärtnerisch, z. B. als Rasen-, Gehölz-, Stauden- bzw. Nutzgartenfläche, gestaltet werden. Tote Materialien (z. B. Kies, Schotter) und eine Bodenversiegelung durch Folien, Rasengittersteine, Fugenpflaster o.ä., die diesen Zielen entgegenstehen, sollen möglichst vermieden werden. Unterstützend zur Regelung unter § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung, wonach nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke als Grünflächen gestal-

tet werden müssen, wird daher festgesetzt, dass Stein- und Schotterbeete im Plangebiet nicht zulässig sind.

Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass die Gartenbereiche wieder einen Beitrag zum Artenschutz und zu einem kühleren Mikroklima leisten und gleichzeitig einer Aufheizung der Siedlungsbereiche entgegengewirkt wird.

3 Auswirkungen der Planung

3.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit dem Bebauungsplan Nr. 46 wird im Plangebiet eine Bebauung ermöglicht, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt.

Durch die vorgesehenen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im allgemeinen Wohngebiet wird die zukünftige Bebauung an die umgebende und geplante Bebauung angepasst.

Insbesondere hinsichtlich der Geschossigkeiten entwickeln sich die Festsetzungen von einer Drei- und Zweigeschossigkeit an der Schleusenstraße zu einer eingeschossigkeit zu der Bestandsbebauung. Die künftige Bebauung schließt sich damit bezogen auf die Höhenentwicklung verträglich an die bestehende eingeschossige Bebauung an. Für die vorhandene Nachbarbebauung sind somit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Gemäß § 13 b BauGB gilt für Flächen im Außenbereich das Verfahren nach § 13 a BauGB, wenn das Verfahren bis zum 31. Dezember 2022 förmlich eingeleitet wurde, die Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt und die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Mit der vorliegenden Planung soll im bisherigen Außenbereich auf einer ca. 1,4 ha großen ackerbaulich genutzten Fläche eine ergänzende Wohnnutzung ermöglicht werden. Das Gebiet schließt im Norden, Nordwesten und Süden an die bebaute Ortslage an. Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl von

0,4 für das geplante allgemeine Wohngebiet (ca. 1,13 ha) und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 4.500 m² wird der Schwellenwert von 10.000 m² unterschritten. Der im Plangebiet verursachte Eingriff in Natur und Landschaft durch die ermöglichte Versiegelung muss daher nicht ausgeglichen werden.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbstständig neben dem Bebauungsplan. Daher können bei der Durchführung des Bebauungsplanes Belange des Artenschutzes betroffen sein. Aus diesem Grund hat die Gemeinde die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Um evtl. Auswirkungen der vorliegenden Planung auf Brutvögel und Fledermäuse erfassen und beurteilen zu können, wurden insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung geschützter Tierarten (4 mal morgendliche Brutvogelerfassung und 3 mal nächtliche Fledermauserfassung mit Ausflugkontrolle von baumwohnenden Fledermäusen) durchgeführt.

Brutvögel

Bei der Erfassung 2022 konnten 23 Vogelarten als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. 18 Arten davon, konnten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt werden. Der überwiegende Teil der erfassten Brutvögel (mind. BV) sind überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt kein Schwerpunktverkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten dar. Es wurden keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb des UG nachgewiesen.

Der vorliegende faunistische Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Untersuchungsgebiet mit den nahen umgebenden Flächen keine Bedeutung für seltene Vogelarten hat.

Im Fall der hier untersuchten Vorhabenfläche gibt es durch die Nähe zur bestehenden Bebauung und Versiegelung und dem damit verbundenen Scheueffekt keine potenzielle Bruthabitat-, Brücken- oder Nahrungsflächeneignung für wertgebende Arten der umgebenden EU-Vogelschutzgebiete und für Brutvögel wertvollen Bereiche.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

1. Die Baufeldräumung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
2. Erfolgt die Baufeldvorbereitung mit Gebäuderückbau und Vegetationsentfernung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für alle Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende

Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Fledermäuse

Die Vorhabenfläche weist entlang der Gehölze und entlang des wasserführenden Grabens eine Eignung als Jagdhabitat für einige der in Nordwestdeutschland verbreiteten Fledermausarten auf. Gehölze in linearer Ausprägung bieten den Tieren Leitlinienstruktur, um daran entlang auf Insektenjagd zu gehen oder für Transferflüge zwischen Quartieren und Jagdrevier. Potenzielle Quartierstrukturen bestehen innerhalb der Vorhabenfläche und deren unmittelbarer Nähe für Winter- als auch Sommerquartiere. Im Bereich der vom Vorhaben überplanten Hofstelle finden gebäudebewohnende Arten diverse Quartiermöglichkeiten in Verkleidungen oder Gebäudeteilen aus Holz. In den älteren Bäumen der Gehölze auf der Vorhabenfläche können kleine Arten in Höhlen und kleinen Rindenspalten oder Astausfaltungen Quartiere finden. Als Winterquartier ist eine tiefer in den notwendigerweise starken Stamm gehende Höhlung mit Ausfaltung nach oben notwendig, die zum einen das Eindringen von Wasser in den Quartierteil der Höhle verhindert und zum anderen für ein stabiles Kleinklima für die Winterruhe sorgt. Eine derart geeignete Struktur konnte nicht im Geltungsbereich der Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Auch die zu Beginn der Erfassungen erfolgten Ausflugkontrollen erbrachten keinen Nutzungsnachweis.

Bei den nachgewiesenen Fledermausarten handelt es sich um im Nordwesten Deutschlands häufig nachgewiesene Arten. Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sind gebäudebewohnende Arten, die unabhängig ihres RL-Status (Rote Liste-Status) in der Nähe von Siedlungen häufig anzutreffen sind. Der Große Abendsegler jagt in höheren Luftschichten, meist oberhalb der Baumwipfel. Seine Quartiere befinden sich im Sommer in großen Baumhöhlen sehr alter Bäume, die raumgreifende Ausfaltungen nach oben aufweisen. Solcherart Höhlen ließen sich im UG nicht nachweisen.

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen können die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden:

1. Die Baufeldräumung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
2. Erfolgen die Baufeldvorbereitung und Vegetationsentfernung während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für in Quartieren befindliche Individuen eine Überprüfung von Höhlen im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.
3. Reduzierung der Wege- und Außenbeleuchtung auf der den Jagdgebieten angrenzenden Vorhabenflächenanteile auf ein Minimum.
4. Für den Verlust des Jagdgebietes und des Quartierpotenzials sind Kompensationsmaßnahmen möglichst in angrenzenden Flächen oder Flächen

in naher Umgebung notwendig. Hierzu sollten Hecken und Baumreihen in der nahen Umgebung durch Lückenschließungen mit heimischen Baum und Wildsträucherarten aufgewertet werden.

5. Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren ist je gefällttem Baum (10 geeignete Bäume innerhalb der Vorhabenfläche) eine Fledermaushöhle (selbstreinigende Kleinfledermaushöhle aus Holzbeton) in der Umgebung (ab etwa 50 m Abstand zum Baufeld in geeigneten Gehölzstrukturen) anzubringen.

Der faunistische Fachbeitrag ist als Anlage 3 der vorliegenden Begründung beigelegt.

Die vor genannten Maßnahmen für Brutvögel und Fledermäuse werden wie folgt berücksichtigt:

In den Bebauungsplan wird unter den Hinweisen die Bauzeitenbeschränkung und baubiologische Begleitung bei Nichteinhalten der Bauzeitenbeschränkung aufgenommen. Es wird zudem die Empfehlung einer Reduzierung der Außenbeleuchtung ausgesprochen.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Baugebiet Pastorenweg“ ist am südlichen Plangebietsrand eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die damit entstehende Gehölzreihe verbindet eine bestehende Baumreihe südlich des vorliegenden Plangebiets des Bebauungsplanes Nr. 46 mit einem kleinen Wald südwestlich des Surwolder Freizeitsees. Diese neue Leitstruktur kann als Ersatz für den Verlust des Jagdgebiets und des Quartierpotenzials genutzt werden. Die neu zu schaffende Gehölzreihe schließt dabei die Lücke zwischen der bestehenden Baumreihe und dem Waldstück.

Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren werden 10 geeignete Fledermauskästen in der Umgebung des Plangebiets angebracht.

4 Erschließung /Ver- und Entsorgung

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Schleusenstraße. Die geplante Stichstraße mündet in einen Wendeplatz, der über einen Fuß- und Radweg (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) an das östlich des Plangebietes geplante Wohngebiet (Bebauungsplan Nr. 44) angebunden wird. Von dem Wendeplatz aus werden die südlichen Grundstücke über eine Stichstraße erschlossen. In Verlängerung der Stichstraße wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt. Diese Grünfläche verbleibt im Gemeindeeigentum, um bei Bedarf das Wohngebiet in Richtung Süden erweitern zu können.

Über die Schleusenstraße ist das Plangebiet an die L 51 und damit an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmling“ angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümmling“ ergeben, angeschlossen werden.

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Nordhümmling angeschlossen. Eine ausreichende Kapazität der angrenzend vorhandenen Leitungen ist gegeben.

Oberflächenentwässerung

Im Zuge der Planung wird der im östlichen Plangebiet bestehende Graben zu Gunsten des allgemeinen Wohngebiets überplant. Das anfallende Oberflächenwasser der angrenzenden Grundstücke in den Flächen WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 kann, sofern es nicht auf den privaten Flächen versickert und nicht als Brauchwasser genutzt werden kann, über einen entsprechenden Regenwasserkanal der Regenrückhalteanlage, die im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 44 „Baugebiet Pastorenweg“ errichtet wird, zugeleitet werden. Die Größe des Beckens ist ausreichend dimensioniert.

Es ist vorgesehen, dass die Verkehrsflächen im östlichen Plangebiet (Wendeplatz, Fuß- und Radweg, Stichstraße) ebenfalls über einen Regenwasserkanal in das Regenrückhaltebecken entwässert werden.

Das Oberflächenwasser des WA 4 ist auf dem Grundstück zu versickern.

Die Straßenverkehrsfläche im westlichen Plangebiet bis zum Wendeplatz ist ausreichend breit dimensioniert, um in den Seitenraum ungezielt entwässern zu können.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Diese kann durch die zentrale Wasserversorgung und zusätzliche Löschwasserquellen sichergestellt werden.

Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Das Planungsgebiet kann an das vorhandene Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

5 Hinweise

Denkmalschutz

Der Gemeinde Surwold sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Stein-konzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) zur Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude ist am 1. November 2020 in Kraft getreten.

Das GEG enthält Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden

Wehrtechnische Dienststelle 91

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 Meppen. Die Bundeswehr weist auf folgendes hin:

Die Bauflächen befinden sich nahe der Wehrtechnischen Dienststelle. Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Das Schießen findet regelmäßig tags und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind nur in begrenztem Umfang, z.B. durch eine entsprechende Gebäudeanordnung oder Grundrissgestaltung, möglich. Die künftigen Eigentümer sollen auf diese Sachlage hingewiesen werden. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

6 Verfahren

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom bis einschließlich öffentlich im Rathaus der Gemeinde Surwold ausgelegt.

Satzungsbeschluss

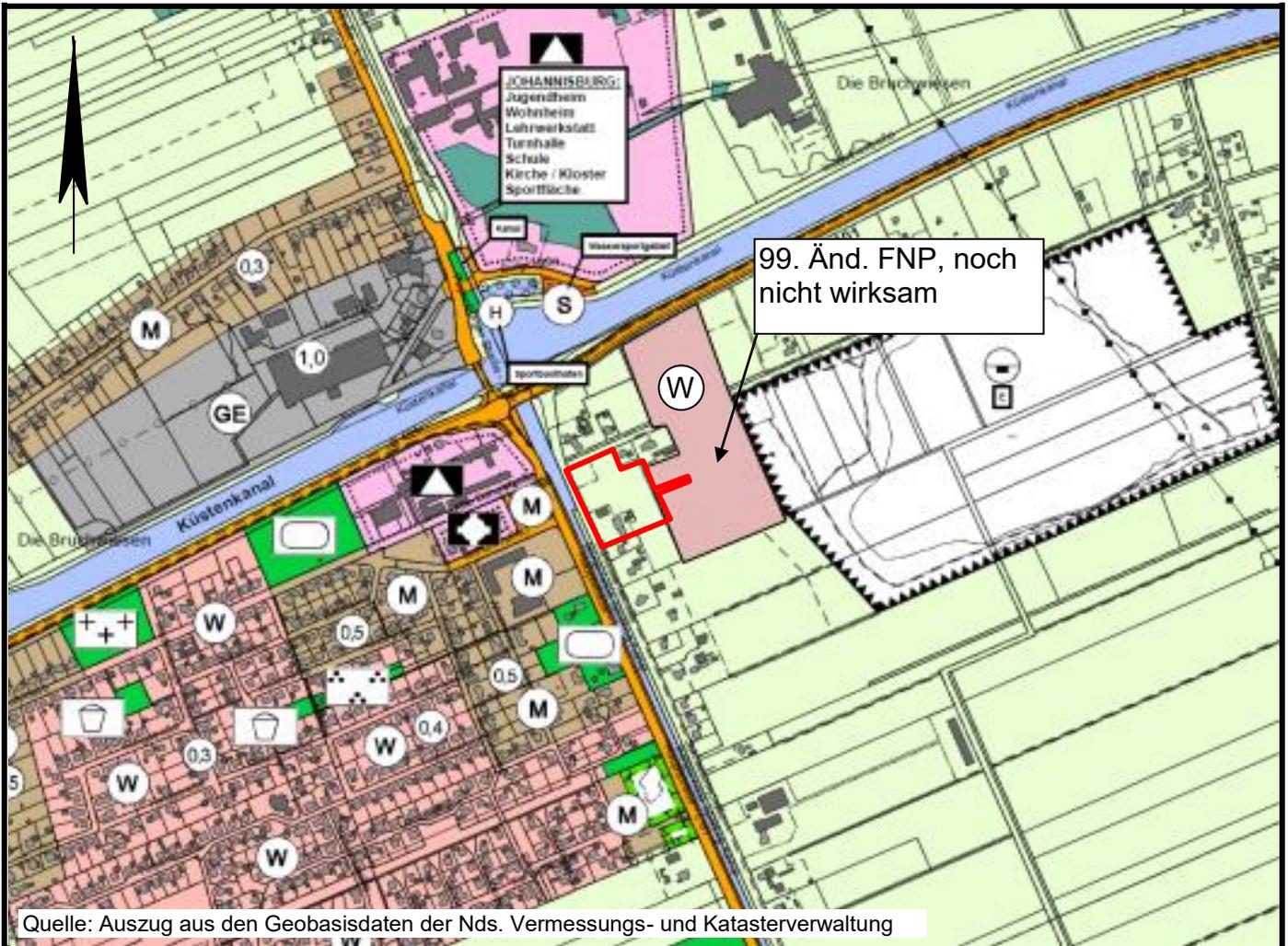
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom

Surwold,

Bürgermeister

7 Anlagen

- 1.1 Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- 1.2. Geplante Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
2. Schalltechnischer Bericht
3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Legende:

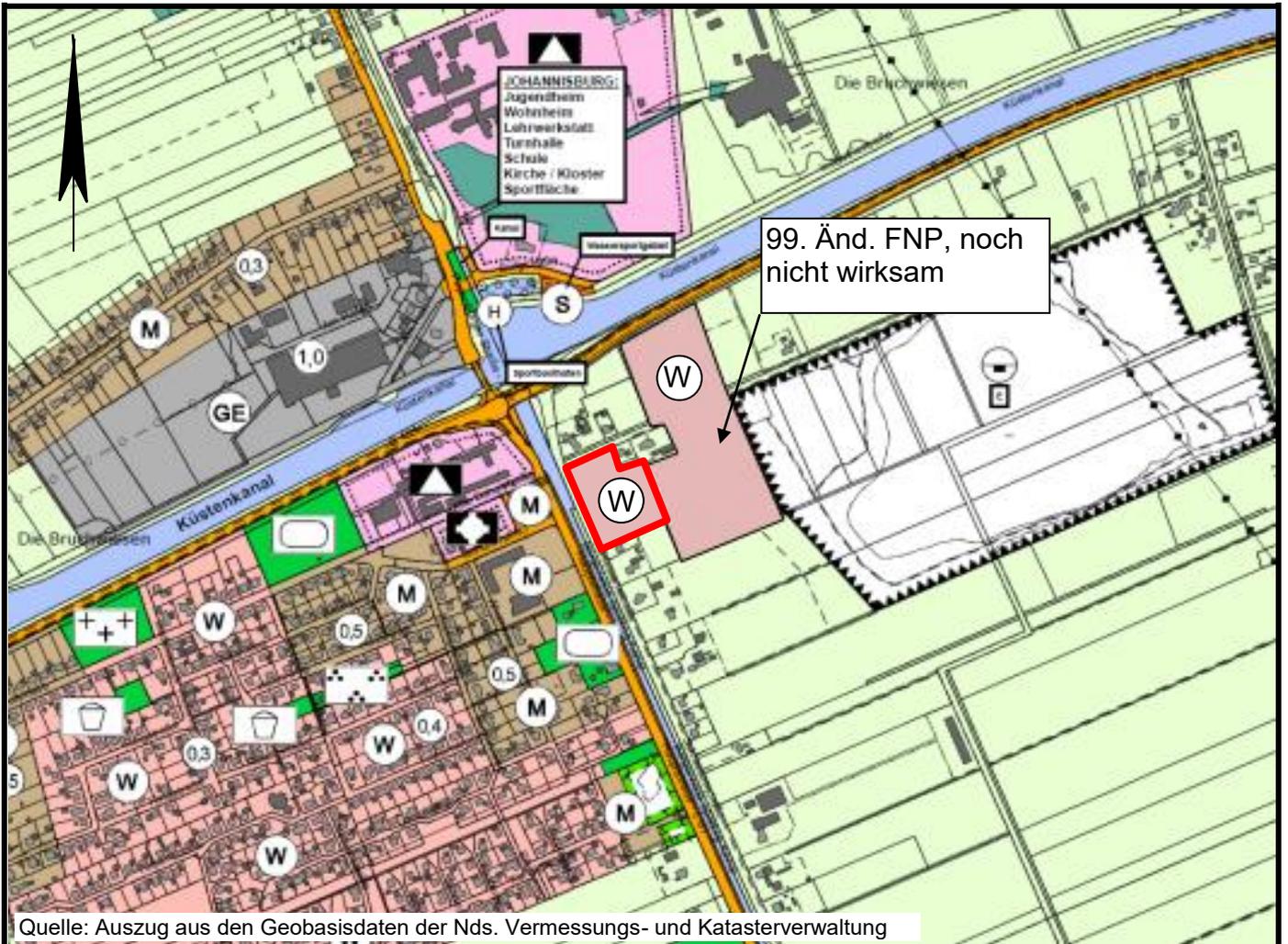
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46
- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- landwirtschaftliche Flächen
- Grünfläche
- Wasserflächen
- Fläche für Gemeinbedarf
- Örtl./überörtl. Hauptverkehrsstraße

Gemeinde Surwold

**Anlage 1.1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 46**

**Bisherige Darstellungen
des
Flächennutzungsplanes**

- unmaßstäblich -



Legende:

- Geltungsbereich der geplanten Berichtigung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes
- Wohnbauflächen
- Gemischte Bauflächen
- landwirtschaftliche Flächen
- Grünfläche
- Wasserflächen
- Fläche für Gemeinbedarf
- Örtl./überörtl. Hauptverkehrsstraße

Gemeinde Surwold

**Anlage 1.2
der Begründung zum
Bebauungsplanes Nr. 46**

**Geplante Berichtigung der
Darstellungen
des
Flächennutzungsplanes

- unmaßstäblich -**

**Bebauungsplan Nr. 46
„Ecke Pastorenweg/Schleusenstraße“
der Gemeinde Surwold
- Schalltechnischer Bericht -**

Gemeinde Surwold

**Bebauungsplan Nr. 46
„Ecke Pastorenweg / Schleusenstraße“**

**Artenschutzfachbeitrag und UsaP
Brutvögel und Fledermäuse
2022**

Auftraggeber:

**Samtgemeinde Nordhümmling
Bauverwaltung/Allgem. Verwaltung
Dienststelle Surwold
Hauptstr. 87
26903 Surwold**

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets	1
2.1	Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen	2
3	Methodik.....	3
4	Befund.....	5
4.1	Brutvögel.....	5
4.2	Lebensraumbewertung Brutvögel.....	7
4.3	Fledermäuse	9
4.4	Lebensraumbewertung Fledermäuse.....	10
5	Rechtliche Grundlagen	11
6	Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung.....	14
6.1	Vorprüfung.....	14
6.1.1	Brutvögel.....	14
6.1.2	Fledermäuse	15
6.2	Vertiefende Prüfung	16
6.2.1	Brutvögel.....	16
6.2.2	Fledermäuse	16
7	Fazit und Ergebnis UsaP.....	18
8	Literaturverzeichnis.....	19
9	Anhang.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des LK Emsland	2
Abbildung 2:	Brutvogelreviere im ca. 4 ha großen Untersuchungsgebiet.....	6
Abbildung 3:	Vorhabenfläche (Flurst. 39/2) mit Saumgehölzen	20
Abbildung 4:	Süden der Vorhabenfläche mit Grenze zum Nachbargrundstück.....	21
Abbildung 5:	UG östlich der Vorhabenfläche.....	22
Abbildung 6:	Bürgerwald-Splitting-Kanal westlich der Vorhabenfläche	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	3
Tabelle 2:	Erfassungstermine und Witterungsbedingungen.....	4
Tabelle 3:	Brutvogelarten in UG und Vorhabenfläche.....	7
Tabelle 4:	Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013).....	8
Tabelle 5:	Bewertung der ermittelten Punktzahlen	9
Tabelle 6:	Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten	10
Tabelle 7:	Matrix Bewertung Fledermauslebensräume.....	11
Tabelle 8:	Vorhabenwirkungen und damit verbundene auslösbare Verbotstatbestände .	14

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemarkung Surwold ist auf dem Flurstück 39/2 der Flur 14, mit dem BBP Nr. 46 "Ecke Pastorenweg / Schleusenstraße" die Errichtung eines Pflegeheims geplant. Für die Baufeldvorbereitung ist die Entfernung von Gehölzen und Vegetation sowie die teilweise Überplanung von Gräben erforderlich. Zudem erfordert die Baufeldvorbereitung umfassende Erdarbeiten im Bereich einer Ackerfläche. Aufgrund der Beeinträchtigung der Habitatstrukturen auf der Vorhabenfläche können negative Auswirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden, und es besteht die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse umfassen soll. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird untersucht, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG, die so genannten Zugriffsverbote vorliegen. Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2022 durchgeführten Kartierungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar, womit dargestellt werden soll, von welchen Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Belange im Hinblick auf die erfassten Artengruppen berührt werden können.

Es wurden insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung geschützter Tierarten (4 mal morgendliche Brutvogelerfassung und 3 mal nächtliche Fledermauserfassung mit Ausflugkontrolle von baumbewohnenden Fledermäusen) durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Baumaßnahme um einen nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässigen Eingriff handelt.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet des Bauvorhabens am Pastorenweg liegt unmittelbar südlich der B 401 und des Küstenkanals (Abbildung 1). Westlich angrenzend befindet sich der Siedlungsschwerpunkt des Ortsteiles Börgermoor. Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und einen 50 m-Puffer-Radius, um Wechselwirkungen zu Habitaten benachbarter Bereiche zu erfassen. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes (UG) ist der Abbildung 2 zu entnehmen. Dieser Erfassungsraum für die Schutzgüter Brutvögel und Fledermäuse umspannt zusammen etwa 4 ha. Dieser besteht zu einem Drittel aus einer Hofstelle und zu zwei Dritteln aus einer Ackerfläche, die von überwiegend jüngeren bis mittelalten Laub- und Nadelbäumen gesäumt sind (s. Abbildung 3). Die Vorhabenfläche ist im Osten von einem wasserführenden Graben begrenzt (in 2022 ausgetrocknet, s. Abbildung 4). Das umgebende Landschaftsbild ist durch offene Flächen geprägt, auf denen sich Fehnsiedlungen mit Viehweiden, Ackerflächen, Moore im Abtorfungs- und im Renaturierungszustand und kleinere Gehölze abwechseln.

Naturräumlich liegt es in der „Ostfriesisch-Oldenburgischen Geest“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Im Geltungsbereich des UG befinden sich keine Schutzgebiete oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Etwa 2 km nordwestlich des UG grenzt das Naturschutzgebiet "Aschendorfer Obermoor / Wildes Moor" (NSG WE 00261) an. Das über 1.000 ha große Naturschutzgebiet wird in seinen Kernbereichen geprägt durch Restmoorbestände und Wiedervernässungsbereiche, in denen hochmoortypische Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum gefunden haben (NLWKN). Es ist zum überwiegenden Teil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet "Krummes Meer, Aschendorfer Obermoor" 2910-301 (EU-Kennzahl), ein nach Gebietsstandarddatenbogen geschädigtes, teilw. noch in Abtorfung befindliches Hochmoor. In alten bäuerlichen

Torfstichen finden sich z.T. Regenerationsstadien mit Schnabelried-Gesellschaften, sekundären Birken-Moorwäldern u.a. (NLWKN).

Ebenfalls etwa 2 km östlich des UG grenzt das 450 ha große Schutzgebiet Leegmoor (NSG WE 00136). Es wird von einem abgetorften Hochmoor gebildet. (...) Der südliche Teil ist nicht abgetorft und weist trotz langjähriger Sackungs- und Schrumpfungsprozesse heute noch eine Torfauflage von bis zu 2,50 Meter auf. Eine Teilfläche befindet sich in so genannter "heiler Haut", d.h. Oberfläche und Schichtenfolge wurden durch Torfabbau und Grünlandwirtschaft nicht verändert. Das Gebiet hat eine besonders hohe Bedeutung für bodenbrütende Vogelarten.

Das NSG ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet 159 "Leegmoor" und Teil des EU-Vogelschutzgebietes V 14 "Esterweger Dose" (NLWKN).

Das UG wird von dem für Brutvögel wertvollen Bereich 2911.3/8 abgedeckt. Bei der letzten Bestandsaufnahme wurden dort nach NLWKN (2010) maximal 5 Brutpaare Kiebitz festgestellt.

Die Betrachtung des Arteninventars der nahegelegenen NSG und FFH- oder Natura-2000-Vogelschutzgebieten kann im Zusammenhang mit Brückenfunktionen des UG zwischen wertvollen und geschützten Biotopen relevant sein.



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche im landschaftlichen Raum des LK Emsland

(Quelle: Verändert nach opentopomap.org)

2.1 Beschreibung der Vorhabenmerkmale und -wirkungen

Die Vorbereitung des Baufeldes für die geplanten Baumaßnahmen geht mit Gebäuderückbau, der Entfernung von Vegetation, Baumfällungen, der teilweisen Überprägung von Grabenabschnitten und umfassenden Erdarbeiten einher. Weitere artenschutzrechtlich relevante Eingriffe sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind nur die Vorhabenmerkmale relevant, von denen Wirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen ausgehen können.

Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere beschrieben und tabellarisch (Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens) dargestellt.

- Baustelleneinrichtung/-vorbereitung: Für die Baufeldfreimachung erfolgt ein Gebäuderückbau, die Entfernung von Acker- und Wegesaumvegetation, das Fällen von Bäumen, das Roden von Sträuchern und das Abschieben von Böden sowie die Einrichtung temporärer und dauerhafter Zufahrten unter Inanspruchnahme wasserführender Gräben.
- Einsatz von Baumaschinen und Geräten: Die Einrichtung der Baustellen erfordert für die Dauer der Baumaßnahmen (Errichten von Gebäuden und Zuwegungen) den Einsatz von Maschinen (Forst- und Erdbaugeräte, Transportfahrzeuge, Kräne). Mit deren Einsatz sind bauzeitliche Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmungen für die gesamte Dauer der Bauphase verbunden.
- Gebäude, Parkplätze und Zuwegungen erfordern Flächenverbrauch durch Bodenversiegelung und Bebauung.
- Betrieb/Alltag: Ein Pflegeheim verursacht visuelle Reize, stoffliche sowie Schall- und Lichtemissionen. Tiere, Menschen und Fahrzeuge sind für Wildtiere sichtbar und erzeugen Scheueffekte.

Im Folgenden werden diese Vorhabenmerkmale und deren Wirkungen auf Tiere beschrieben und tabellarisch (Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens) dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens

Vorhabenmerkmal	Vorhabenwirkung	Bereich, Dauer und Zeitraum der Wirkungen
baubedingt		
Einsatz von Baumaschinen und Geräten	Bauzeitliche Schall- und Staubemissionen, visuelle Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> • im Vorhaben-/Baustellenbereich • temporär
Baustelleneinrichtung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen inkl. Gebäuderückbau, Vegetationsentfernung, Bodenverdichtung/-versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme (Lebensraumtypen: Siedlung, Gehölz, Kraut und Staudenflur, Acker, nährstoffreicher Graben) • temporär
anlagebedingt		
Gebäude und Verkehrsflächen	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen durch Flächenverbrauch und Scheueffekt	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme (Lebensraumtypen: Gehölz, Kraut und Staudenflur, Acker, nährstoffreicher Graben) • dauerhaft
betriebsbedingt		
Alltag eines Wohngebäudekomplexes	Schall- und stoffliche Emissionen, visuelle Wahrnehmung (Licht und Bewegungen) Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen	<ul style="list-style-type: none"> • im Vorhabensbereich und im nahen Umfeld • dauerhaft

3 Methodik

Die **Brutvögel** wurden in 4 Begehungen (Vorgabe LK EL) in den frühen Morgenstunden zwischen März und Mai 2022 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst (s. Tabelle 2). Die

Lage der Brutreviere/Beobachtungen ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der Revierkarte gekennzeichnet (s. Abbildung 2). Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden später als Brutreviere gewertet. Sogenannte Brutzeitfeststellungen, also einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von einheimischen Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. für die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art des bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste und ergänzen die Artenliste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die nach BArtSchV streng geschützten Arten und die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschlands im gesamten UG punktgenau quantitativ erfasst. Alle weiteren Arten wurden nur in der Vorhabenfläche punktgenau erfasst, sind aber mit ihrer Gesamt-Brutpaaranzahl (des UG) in der Brutvogeltabelle aufgeführt (s. Tabelle 3). Die Vogelarten werden in der Brutrevierdarstellung nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (s. Tabelle 3, Spalte 1). Der Untersuchungsbereich wurde zudem tagsüber auch auf potenzielle Quartierstätten für baumbewohnende Fledermausarten abgesehen.

Die **Fledermäuse** wurden in 3 Begehungen von Juni bis August 2022 erfasst (s. Tabelle 2), wobei der Zeitraum in die von deutlich mehr Flugaktivität geprägte erste Nachthälfte gelegt wurde. Eine Nachterfassung von potenziell im oder am Rand des UG brütender Eulen (bettelnde Jungtiere) wurden am selben Datum bearbeitet. Die Fledermauserfassung erfolgte mittels eines Ultraschalldetektors (Fa. Petterson D240x, Schweden) und eines automatischen Ultraschall-Aufzeichnungsgeräts (Batlogger M, Fa. Elekon, Schweiz), was eine Speicherung und visuelle Nachbestimmung der aufgenommenen Laute über das vom Hersteller zur Verfügung gestellte PC-Programm BatExplorer (FW 2.1) ermöglicht. Die Darstellung, Beurteilung und Bewertung des Fledermausaufkommens wird verbalargumentativ in Bezug auf das Planvorhaben, die bestehende überplante Habitatstruktur und das erfasste Artenspektrum sowie die örtlichen Aktivitätsmuster der erfassten Fledermäuse vorgenommen.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 2: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen der Brutvogel- und Fledermauserfassungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achtern)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
BV 1	27.03.2022	8	8	N	1
BV 2	10.04.2022	4	6	W	2-3
BV 3	22.04.2022	6	0	O	1
BV 4	09.05.2022	9	0	-	<1
FM 1	10.06.2022	19	5	S	1
FM 2	15.07.2022	17	8	SO	1
FM 3	10.08.2022	22	0	NO	2

4 Befund

4.1 Brutvögel

23 Vogelarten wurden 2022 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 18 Arten davon, konnten als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“; (Spalten Vorhabenfläche und Puffer V und N und Pufferstrichliste)) bestätigt werden. Zwei dieser Arten stehen in einer der Gefährdungskategorien auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands (s. Tabelle 3). Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung sind in Tabelle 3 und Abbildung 2 dargestellt.

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind Offenland, Gehölz, Strauchvegetation, Gewässer und Siedlung (auch in Form der Hofstellen).

Der überwiegende Teil der erfassten Brutvögel (mind. BV) sind überall häufige, anpassungsfähige Vogelarten. Das UG stellt kein Schwerpunktorkommen oder Dichtezentrum der überall häufigen (ubiquitären) Arten dar. Es wurden keine Nester von Groß- oder Greifvögeln innerhalb des UG nachgewiesen. Auch in Bezug auf die in Kapitel 2 aufgeführten EU-VSG und den für Brutvögel wertvollen Bereich ließen sich keine relevanten Beobachtungen machen. Die im EU-VSG V14 (Esterweger Dose) wertgebenden Arten sind spezialisierte Offenlandarten mit Lebensraumsansprüchen, die aufgrund der im UG gegebenen Nähe zu Siedlung und Gehölzen sowie der intensiven Landwirtschaft nicht gegeben sind (Wiesenlimikolen, andere Bodenbrüter). Der für Brutvögel wertvolle Bereich mit der Kenn-Nr. 2911.3/8 (NLWKN 2010) wurde mit Datenstand von 2010 als Bruthabitat von fünf Kiebitzpaaren angeben. Die Art ist aufgrund ihrer Ansprüche im UG nicht zu erwarten.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten. Da bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise oder Zilpzalp keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist es in der Planungspraxis üblich, diese Arten nur im Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungsstätten) in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter zu betrachten. In Bezug auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störung) finden Auswirkungen auf diese sogenannten Allerweltsarten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. Kap 6).

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung sind Brutvögel weiter zu betrachten.

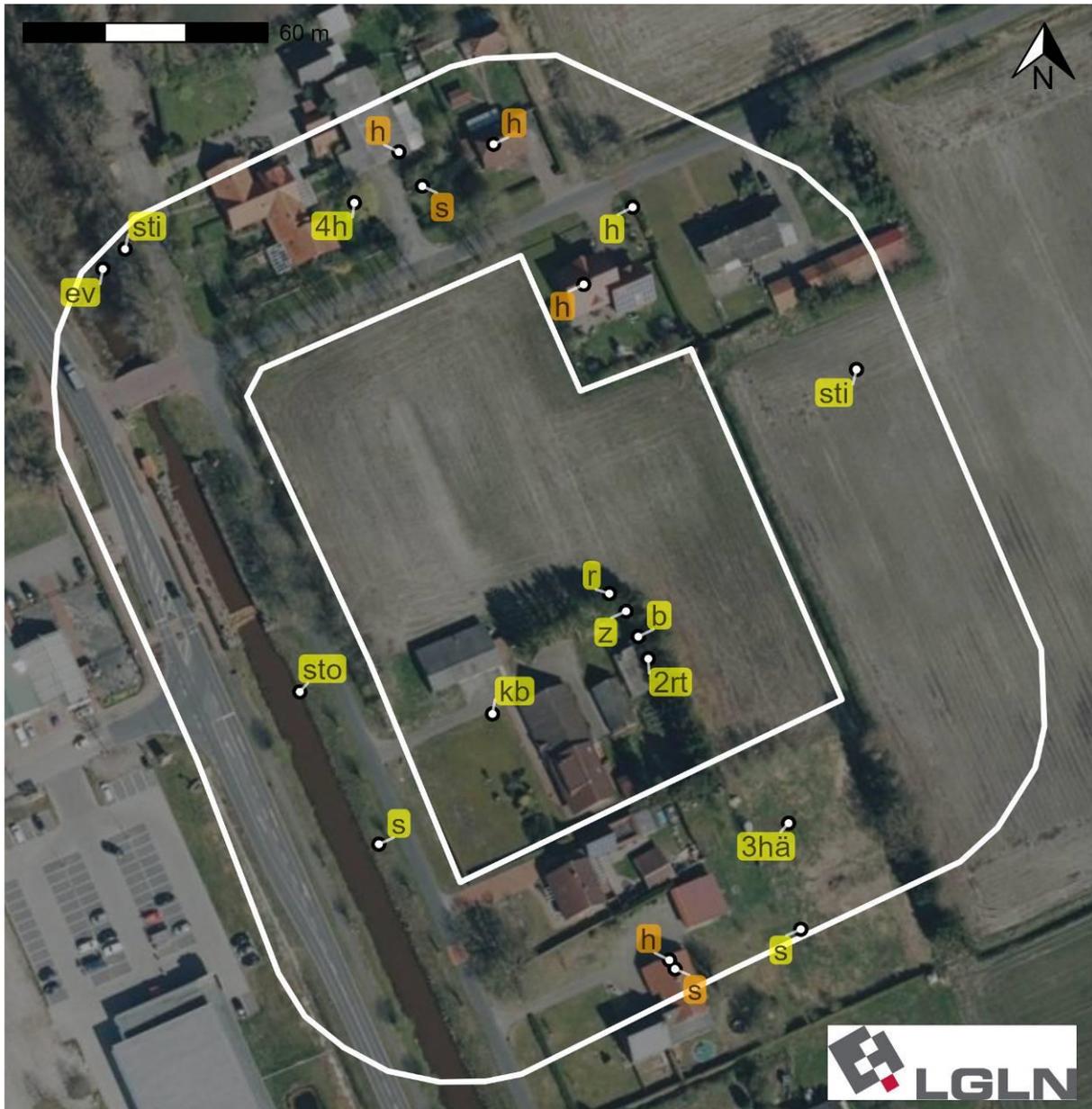


Abbildung 2

Brutvogelreviere im ca. 4 ha großen Untersuchungsgebiet für Brutvögel (und Fledermäuse) im festgelegten Puffer um die Vorhabenfläche (Polygon im Zentrum). Quelle Satellitenbild: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2022

Erläuterung:

Darstellung der erfassten Brutreviere in Rot (Brutnachweis), Orange (Brutverdacht), Brutzeitfeststellungen in Gelb und Gastvögel in Blau. Innerhalb der Vorhabenfläche wurden die Brutreviere aller Arten dargestellt, im Puffer nur die der wertgebenden Rote-Liste- und streng geschützten Arten. Da innerhalb des Erfassungsjahres die Veröffentlichung der neuen Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Sandkühler 2021) erfolgte, sind sowohl gelistete Arten der alten (Krüger & Nipkov 2015) wie auch der neuen Liste punktgenau dargestellt.

Tabelle 3: Brutvogelarten in UG und Vorhabenfläche

Art	Kürzel	wiss. Arname	Vorhaben			Puffer			Puffer-Strichliste	RL (alt/neu)			BNatSchG	VRL
			F	V	N	F	V	N		D	NI	ReTLW		
Amsel	a	<i>Turdus merula</i>	-	-	-				4	-	-	-	§	-
Bachstelze	ba	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-				1	-	-	-	§	-
Blaumeise	bm	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-				3	-	-	-	§	-
Bluthänfling	hä	<i>Carduelis can-nabina</i>	-	-	-	3	-	-		3	3	3	§	-
Buchfink	b	<i>Fringilla coelebs</i>	1	-	-				2	-	-	-	§	-
Eisvogel	ev	<i>Alcedo atthis</i>	-	-	-	1	-	-		V	V	V	§	x
Elster	e	<i>Pica pica</i>	-	-	-				1	-	-	-	§	-
Jagdfasan	fa	<i>Phasianus colchi-cus</i>	-	-	-				1	-	-	-	§	-
Gartenbaumläufer	gb	<i>Certhia brachyda-ctyla</i>	-	-	-				1	-	-	-	§	-
Hausrotschwanz	hr	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-				1	-	-	-	§	-
Hausperling	h	<i>Passer domesti-cus</i>	-	-	-	5	4	-		V/-	V/-	V/-	§	-
Heckenbraunelle	he	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-				1	-	-	-	§	-
Kernbeisser	kb	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	1	-	-		V/-	V/-	V/-	§	-
Kohlmeise	k	<i>Parus major</i>	-	-	-				3	-	-	-	§	-
Mönchsgrasmücke	mg	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-				1	-	-	-	§	-
Ringeltaube	rt	<i>Columba palum-bus</i>	2	-	-				4	-	-	-	§	-
Rotkehlchen	r	<i>Erithacus rubecula</i>	1	-	-				3	-	-	-	§	-
Singdrossel	sd	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-				2	-	-	-	§	-
Star	s	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	2	2	-		3	3	3	§	-
Stieglitz	sti	<i>Carduelis cardu-elis</i>	-	-	-	2	-	-		-	V	V	§	-
Stockente	sto	<i>Anas platyrhyn-chos</i>	-	-	-	1	-	-		-/V	-/V	-/V	§	-
Zaunkönig	z	<i>Troglodytes tro-glodytes</i>	1	-	-				2	-	-	-	§	-
Zilpzalp	zi	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-				3	-	-	-	§	-

Erläuterungen Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten

hellgrau hervorgehobene Zeilen: Rote-Liste-Status ab Kategorie V und höher. Dunkelgrau hervorgehobene Zellen: Wertgeben-der Erfassungsstatus in Kombination mit wertgebendem Rote-Liste-Status (jeweils neue RL: Krüger & Sandkühler, 2021)

Der Hinweis auf den alten/neuen Rote Liste-Status erfolgt bei Arten, deren Status sich innerhalb der neuen Roten Liste Nds. verändert hat.

F = Brutzeitfeststellung, V = Brutverdacht, N = Brutnachweis

RL - Nds.: (alt): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015) (neu): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Sandkühler 2021), **RL D:** Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Ryslavy et al. 2021), **Region** = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, **Gefährdungsgrad:** 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. **BNatSchG:** § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4.2 Lebensraumbewertung Brutvögel

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird angelehnt an das Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern. Das UG ist mit 4 ha zu klein, wodurch sich der untersuchte Raum

nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist demnach in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.

Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 4 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km² ist als Flächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer als landesweiter Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 4, wird die Bewertung des Untersuchungsgebietes in Tabelle 5 durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.

Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung

Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Das Bewertungsergebnis von je 1,8 Punkten kann als Hinweis betrachtet werden, dass das UG mit den nahen umgebenden Flächen keine Bedeutung für seltene Vogelarten hat.

Im Fall der hier untersuchten Vorhabenfläche gibt es durch die Nähe zur bestehenden Bebauung und Versiegelung und dem damit verbundenen Scheueffekt keine potenzielle Bruthabitat-, Brücken- oder Nahrungsflächeneignung für wertgebende Arten der umgebenden EU-VS und für Brutvögel wertvollen Bereiche (vgl. Kapitel 2).

Tabelle 4: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

Anzahl Brutreviere	Punkte		
	vom Aussterben bedroht (RL 1)	stark gefährdet (RL 2)	gefährdet (RL 3)
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 5: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte ¹ D	Punkte ¹ N	Punkte ¹ TLW
Star	2	3	3	3	1,8	1,8	1,8
Punktwert ¹					1,8	1,8	1,8
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					-	-	-

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Sandkühler, 2021), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Ryslavý et al. 2021), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet 1 = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

4.3 Fledermäuse

Die Vorhabenfläche weist entlang der Gehölze und entlang des wasserführenden Grabens eine Eignung als Jagdhabitat für einige der in Nordwestdeutschland verbreiteten Fledermausarten auf. Gehölze in linearer Ausprägung bieten den Tieren Leitlinienstruktur, um daran entlang auf Insektenjagd zu gehen oder für Transferflüge zwischen Quartieren und Jagdrevier. Potenzielle Quartierstrukturen bestehen innerhalb der Vorhabenfläche und deren unmittelbarer Nähe für Winter- als auch Sommerquartiere. Im Bereich der vom Vorhaben überplanten Hofstelle finden gebäudebewohnende Arten diverse Quartiermöglichkeiten in Verkleidungen oder Gebäudeteilen aus Holz. In den älteren Bäumen der Gehölze auf der Vorhabenfläche können kleine Arten in Höhlen und kleinen Rindenspalten oder Astausfaltungen Quartiere finden. Als Winterquartier ist eine tiefer in den notwendigerweise starken Stamm gehende Höhlung mit Ausfaltung nach oben notwendig, die zum einen das Eindringen von Wasser in den Quartierteil der Höhle verhindert und zum anderen für ein stabiles Kleinklima für die Winterruhe sorgt. Eine derart geeignete Struktur konnte nicht im Geltungsbereich der Vorhabenfläche nachgewiesen werden. Auch die zu Beginn der Erfassungen erfolgten Ausflugkontrollen erbrachten keinen Nutzungsnachweis. Der Nachweis von Fledermausquartieren ist stark vom Zusammenkommen günstiger Faktoren abhängig. Der Zeitpunkt der Nutzung und der Kartierung muss sich überschneiden, was durch die dynamische Verteilung von Einzeltieren oder Gruppen (z.B. Wochenstuben) innerhalb einer Anzahl von geeigneten Quartieren in einem lokal genutzten Habitat-Mosaik nur selten gegeben ist. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass geeignete Höhlenstrukturen in Bäumen im Verlauf des "Fledermausjahres" immer mal wieder als Tages- oder passender Dimension als Gruppenquartier genutzt werden und als Lebensstätte zu bezeichnen sind.

Die während der Fledermauserfassung angetroffenen Arten sind in Tabelle 6 aufgeführt. Es sind im Nordwesten Deutschlands häufig nachgewiesene Arten. Breitflügel-Fledermaus und Zwergfledermaus sind gebäudebewohnende Arten, die unabhängig ihres RL-Status in der Nähe von Siedlungen häufig anzutreffen sind. Ihre Jagdflüge finden nah an längsausgedehnten Strukturelementen wie Alleen oder Hecken statt. Der Große Abendsegler jagt in höheren Luftschichten, meist oberhalb der Baumwipfel. Seine Quartiere befinden sich im Sommer in großen Baumhöhlen sehr alter Bäume, die raumgreifende Ausfaltungen nach oben aufweisen. Solcherart Höhlen ließen sich im UG nicht nachweisen.

Im UG wurden Fledermauskontakte vor allem nahe an Gehölzstrukturen, Gebäuden und dem Graben westlich der Hofstellen nachgewiesen. Das UG war zu den Begehungsterminen an diesen Bereichen durchgehend von den kleineren Arten Zwerg-, Rohhaut- und Wasserfledermaus in mittlerer Aktivität befliegen. Die Kontaktnachweise der Breitflügel-Fledermaus erfolgten vereinzelt an allen Saumstrukturen und auch im Bereich der Hofstellen, wo auch

die Zwergfledermaus bei jeder Begehung in mittlerer Aktivität anzutreffen war. Der Große Abendsegler wurde sporadisch in einzelnen Kontakten zu den letzten beiden Erfassungsnächten in größerer Höhe überfliegend registriert. Weitere Bereiche mittlerer Jagdaktivität ließen sich für die Wasserfledermaus entlang des Börgerwald-Splitting-Kanals (Abbildung 6) nachweisen.

In der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Gruppe der Fledermäuse weiter zu betrachten.

Tabelle 6: Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2	Höhlen in alten, großen Bäumen (ausgefaltete Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt schnellfliegend hoch und kaum strukturgebunden über Wäldern, Gewässern, Halboffenland
Breiflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	jagt strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartiere in Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	jagt in halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) FFH Anhang IV, RL D: *, Nds.: 3	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere vorwiegend in Stollen, Kellern, Höhlen und Bunkeranlagen	meist Jagdhabitats an/über Wasser, seltener in baumbestandenen Flächen oder Feuchtwiesen

Erläuterungen: Rote Liste BRD Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Meinig et al. 2020) Rote Liste NDS Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH et al. 1993)
Gefährdungskategorien: V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Datenlage unzureichend
Grau unterlegte Zellen: Arten, die potenziell im UG Quartiere nutzen

4.4 Lebensraumbewertung Fledermäuse

Die Artengruppe der Fledermäuse gilt aufgrund von starken Bestandsrückgängen in den letzten Jahrzehnten als stark schutzbedürftig. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für alle Arten dieses Anhangs müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Die Umsetzung der Richtlinie findet sich im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Einstufung der Anhang IV-Arten innerhalb der streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2, Nr. 14 b BNatSchG).

Für die Bewertung von Flächen mit Blick auf die Eignung als Fledermauslebensraum gibt es bislang keine vorgegebenen Bewertungsmaßstäbe wie das für die Bewertung von Brutvogellebensräumen der Fall ist (vgl. Behm u. Krüger, 2013). Es wird überwiegend eine verbalargumentative Bewertung angewendet, in die das Artenspektrum, das Aktivitätsaufkommen der angetroffenen Arten und das betrachtete Areal in seiner Eignung als Lebensraum für die angetroffenen Arten einfließen. Auf Grundlage dieser drei Faktoren erfolgt eine Einordnung auf einer dreistufigen Skala (Bach u.a. 1999) von geringer über mittlerer bis zu hoher Bedeu-

tung als Fledermauslebensraum. Mit dem Ergebnis der drei Begehungen lassen sich allgemeine Aussagen über die Nutzungsintensität des UG durch Fledermäuse treffen.

Tabelle 7 Matrix Bewertung Fledermauslebensräume

Lebensraumbewertung	Kriterien
Fledermauslebensraum hoher Bedeutung	Quartierbefund (Sommer, Winter, Balz) Quartierverdacht ohne Nachweis Regelmäßig beflogene Bereiche und Jagdgebiete von Arten mit hohem Gefährdungsstatus Bereiche hoher bis sehr hoher Aktivitätsdichte
Fledermauslebensraum mittlerer Bedeutung	beflogene Bereiche mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Kontakten zu einer Art mit hohem Gefährdungsstatus.
Fledermauslebensraum geringer Bedeutung	Bereiche geringer Aktivitätsdichte

Erläuterungen: Bewertungstabelle von Fledermauslebensräumen nach BACH et al. 1999

Nach dieser Bewertungsmatrix wird der Vorhabenfläche eine mittlere Bedeutung für Zwerg- und Breitflügelfledermaus zugewiesen. Es wurden innerhalb der Vorhabenfläche keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender oder gebäudebewohnender Fledermausarten festgestellt oder regelmäßige Kontakte besonders gefährdeter Arten erfasst. Die Eignung der Gehölze des UG als Quartierstätte für baumbewohnende Fledermausarten ist aufgrund von vorhandenen Strukturen mit Quartierpotenzial (ältere Bäume, Höhlenstrukturen) gegeben, konnte aber nicht mit Quartierbefunden nachgewiesen werden. Ebenso konnten keine in Nutzung befindlichen Quartiere an oder innerhalb der Gebäude auf der Vorhabenfläche festgestellt werden.

5 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote

Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Anwendungsbereich

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. den streng geschützten Arten zählen, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG bzw. der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005), Anlage 1 Spalte 2 und 3 geregelt:

- **streng geschützte Arten:** Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Handel-Verordnung 1996), in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) genannt sind sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV.
- **besonders geschützte Arten:** Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind, die europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV sowie die streng geschützten Arten (s.o.).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG¹ aufgeführt sind. Zudem liegt danach kein Verstoß gegen § 44 Abs. 3 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG einschlägig oder deren Einschlägigkeit nicht sicher auszuschließen sind, wird für diese jeweils untersucht, ob die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Im Folgenden sind das Fehlen einer zumutbaren Alternative, die Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands einer Art sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Ergänzung zum Tötungsverbot

Bei der Feststellung, ob § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) einschlägig ist, ist zu beantworten, ob es durch das geplante Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die untersuchungsrelevanten Arten kommt. Die Prognose einer vorhabenbedingt erhöhten Mortalität erfolgt einzelfallbezogen anhand der Vorhabenauswirkungen und der betrachteten geschützten Arten und ihrer Ökologie.

¹ Eine Rechtsverordnung liegt bisher nicht vor.

BMVI (2020, S. 27, 28) formuliert dazu wie folgt: „Das Tötungsverbot ist grundsätzlich individuenbezogen. Dennoch stellt nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres eine Verbotsverletzung dar. Sofern alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten umgesetzt werden, wird das Tötungsverbot durch ein Vorhaben nur dann verletzt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht. (...) Von einer Erhöhung „in signifikanter Weise“ kann in der Regel ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabenbedingt entstehenden Betriebs oder von den Baumaßnahmen betroffen sind [z.B. durch bedeutende Wanderwege, traditionelle Flugstrecken oder anderweitig bedeutende Vorkommen empfindlicher Arten (z.B. essentielle Nahrungsgebiete) im vorhabenbedingten Wirkungsbereich] und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen.“

Ergänzung zum Störungsverbot

Mit den Urteilen des EuGH vom 04.03.2021 in der Rechtsache Skydda Skogen (C-473/19 und C-474/19) entstanden nationalrechtliche Unsicherheiten bei der Anwendung des § 44 BNatSchG. Der EuGH widerspricht in diesen Urteilen der rein populations- und erhaltungszustandsbezogenen Betrachtungsweise des BNatSchG in Bezug auf das Störungsverbot (Zugriffsverbot Nr. 2) in Bezug auf Anhang IV-Arten. Demnach kann das Störungsverbot für Anhang IV-Arten bereits im Einzelfall erfüllt sein, wenn ein einzelnes Individuum einer Art gestört wird, auch wenn keine Auswirkungen auf die lokale Population der Art bzw. den Erhaltungszustand zu erwarten sind. Für alle weiteren europäischen Vogelarten wird hingegen angenommen, dass die bisherige Rechtspraxis weiterhin gilt und der Erhaltungszustand der lokalen Population Prüfmaßstab ist ².

Analog der Prüfpraxis zum Tötungsverbot wird auch für das Störungsverbot nachfolgend eine Relevanzschwelle angenommen, an der das Eintreten des Verbotstatbestands für Anhang IV-Arten gemessen wird. Die Schwelle wird überschritten, wenn es zu einer signifikanten Erhöhung des vorhandenen sozialadäquaten Risikos kommt, gestört zu werden. Im Folgenden wird jede Tätigkeit, welche zu

- einer Verringerung der Fitness (Verringerung der Überlebenschancen, des Fortpflanzungserfolgs oder der Fortpflanzungsfähigkeit) eines Individuums einer Anhang IV-Art

führt, als tatbeständig im Sinne der EU-Kommission (2021, S. 31 ff.) und damit in diesem Gutachten vorsorglich als „erhebliche Störung“ definiert.

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens erfolgt zunächst hilfsweise eine individuenbezogene Sachverhaltsermittlung (Konfliktbeschreibung) und -bewertung. In einem zweiten Schritt erfolgt ergänzend gemäß der geltenden Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Konfliktbewertung auf der Ebene der „lokalen Population“ der betroffenen Art.

Ergänzungen zum Schutz von Lebensstätten

In welchem Fall eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 lit. D FFH-RL bzw. in Umsetzung dessen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG unterliegt, liegt eine Gerichtsentscheidung des EuGH vor (Rechtsache C-357/20 vom 28.10.2021) vor. Danach ist

² Dazu führt Lau (2021, S. 462) wie folgt aus: „Da sich der EuGH im Urteil vom 4. 3. 2021 lediglich zu Art. 12 FFH-RL äußerte, können dem Urteil zunächst auch nur Aussagen zum Schutz der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten entnommen werden. In Bezug auf die europäischen Vogelarten fehlt es hingegen nicht nur aufgrund fehlender Einlassungen des EuGH hierzu an jeglichen Anhaltspunkten für einen Individuenbezug des Störungsverbots. Verbieter doch Art. 5 lit. d) VRL die Störung von Vögeln nur, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.“

auch von einem Eintreten des Verbotstatbestands auszugehen, wenn die Zerstörung eine zwar aktuell nicht genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte betrifft, jedoch aber eine „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die Art an diese Ruhestätte zurückkehrt (Rn. 43 des Urteils).

6 Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Ergebnis der Begehung und Potenzialabschätzung sind Brutvögel und Fledermäuse im Rahmen der UsaP weiter zu betrachten. Im Folgenden wird geprüft, inwiefern die Vorhabenwirkungen Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die prüfungsrelevanten Arten auslösen können.

6.1 Vorprüfung

Die nachfolgende Tabelle führt auf, welche Vorhabenwirkungen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf welche Arten/ Artengruppen auslösen können.

Tabelle 8: Vorhabenwirkungen und damit verbundene auslösbare Verbotstatbestände

Art/ Artengruppe	Vorhabenwirkungen und Verbotstatbestände		
	baubedingt		
	bauzeitliche Immissionen, visuelle Wahrnehmung	Inanspruchnahme von Flächen und Lebensräumen	
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§ und §§)	ja	ja	ja
Fledermäuse (§§)	nein	ja	ja
	anlagebedingt		
	Flächenverbrauch von Lebensräumen		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)		
Brutvögel (§ und §§)	ja		
Fledermäuse (§§)	nein		
	betriebsbedingt		
	Immissionen, Anwesenheit von Menschen, Fahrzeugbewegungen		
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Lebensstättenverlust)
Brutvögel (§ und §§)	ja	nein	ja
Fledermäuse (§§)	ja	nein	ja

Erläuterung: Art/Artengruppe: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = Streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

6.1.1 Brutvögel

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten. Da bei euryöken, landes- und bundesweit ungefährdeten und ubiquitären Arten wie z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise oder Zilpzalp keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist es in der Planungspraxis üblich, diese Arten nur im

Hinblick auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 (Tötung) und § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungsstätten) in der artenschutzrechtlichen Prüfung weiter zu betrachten. In Bezug auf § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (Störung) finden Auswirkungen auf diese sogenannten Allerweltsarten über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. Kap. 5).

Dem Acker, der die Vorhabenfläche neben der Hofstelle zum größten Teil abdeckt, kommt keine besondere Bedeutung für Brutvögel zu. Es wurden keine bedrohten Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche erfasst. Durch die Nähe zur Siedlung und die geringe Flächengröße ist die Vorhabenfläche für solche Arten mit größerer Fluchtdistanz unattraktiv.

Der überwiegende Teil der auf der Liste mit Status Brutverdacht im UG kartierten Arten ist weit verbreitet und häufig. Es handelt sich um überwiegend anpassungsfähige Arten, die in den Gehölzen der Vorhabenfläche, den Ackerrandstrukturen oder den Siedlungsflächen erfasst wurden. Die in der Vorhabenfläche stehenden Bäume, die Saumvegetation und der Acker sind nach Plan vom Vorhaben betroffen. Das stellt eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die erfassten Brutvogelarten dar. Vögel (besonders Eier und Jungtiere), die sich in den Nestern befinden, können bei den Arbeiten zur Baufeldvorbereitung verletzt oder getötet werden, wodurch ein Verbotstatbestand nach den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG gegeben ist.

Des Weiteren sind baubedingte Störungen durch Schallimmissionen und visuelle Wahrnehmung möglich (Störungs- und Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG).

Auch der Verlust von Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser Punkt wird allerdings erst dann einschlägig, wenn eine „hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit“ besteht, dass die Art an ihre Ruhe- oder Vermehrungsstätte zurückkehrt (vgl. Kap. 5). Innerhalb der Vorhabenfläche wurden keine Brutreviere von Höhlenbrütern nachgewiesen, bei denen eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die Art an ihre Ruhe oder Vermehrungsstätte zurückkehrt (z.B. beim Star).

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen näher zu betrachten.

6.1.2 Fledermäuse

Die Eignung als Fledermauslebensraum innerhalb der Vorhabenfläche und UG zeigt sich durch Jagdgeschehen von mittlerer Bedeutung in und an Gehölzflächen am Kanal sowie im Umfeld der Hofstellen und Wohnbebauung. Darüber hinaus bringen die älteren Bäume Quartierpotenzial mit sich. Auch wenn sich im Rahmen der Fledermauserfassung kein Hinweis auf eine Quartiernutzung ergab, lässt sich die (temporäre) Nutzung potenzieller Quartiere nicht ausschließen. Die für das geplante Vorhaben notwendige Baufeldvorbereitung stellt damit potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung für die erfassten Fledermausarten dar. Die für Vögel aufgeführten Kriterien zur Beurteilung von Beeinträchtigungen sind damit prinzipiell auch für Fledermäuse anwendbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nach Breuer (1994) dann vor, wenn ein Quartier, ein Nahrungsgebiet oder eine Flugstraße von den Fledermäusen nicht mehr in dem Maße genutzt werden kann, wie dies ohne die Umsetzung des Vorhabens der Fall wäre. Auch gilt dieser Grundsatz nicht nur "in Bereichen besonderer Bedeutung" (Lebensraum hoher Bedeutung), sondern auch in "Bereichen mit allgemeinerer Bedeutung, wenn die Beeinträchtigung nicht nur kurzzeitig ist" (Lebensraum mittlerer Bedeutung). Ein Verlust von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher nicht auszuschließen. Dies betrifft ebenso die vorhabenbedingte Tötung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, da diese in Bezug auf die Vorhabenwirkungen besonders im Bereich von Quartieren eintreten kann.

Die Überbauung der von Fledermäusen genutzten Vorhabenfläche ist als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, da dieses Gebiet von mehreren gefährdeten Arten genutzt wird. Ebenso ist davon auszugehen, dass sowohl Lärm- und Lichtemissionen in der "Betriebszeit" des geplanten Pflegeheims als auch die Habitatveränderungen (Entfernung der Leitstrukturen, Versiegelung und Bebauung von Fläche) sowohl während der Bauphase als auch bei Beleuchtung an errichteten Gebäuden zu Störungen der jagenden Tiere führen werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen näher zu betrachten.

6.2 Vertiefende Prüfung

Die Vorprüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Brutvögel und Fledermäuse zu prüfen sind.

6.2.1 Brutvögel

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Elterntieren, Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln während der Baufeldräumung im Bereich der rückzubauenden Gebäude, der zu fällenden Gehölze, der Ackerfläche und deren Saumvegetation, wenn diese während der Brutzeit der vorkommenden Vogelarten durchgeführt werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgen die Baufeldvorbereitung mit Gebäuderückbau und Vegetationsentfernung während der Brutzeit, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für alle Vogelarten eine Überprüfung auf Nester bzw. nistende Brutvögel im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

6.2.2 Fledermäuse

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Betrachtungsrelevant sind Verluste von Individuen in Quartieren während der Baufeldräumung innerhalb der Gebäude und Gehölze, wenn diese innerhalb der Hauptaktivitätszeit der erfassten hausbewohnenden und kleineren baumbewohnenden Fledermausarten durchgeführt werden. Durch eine Bauzeitenbeschränkung und/oder ökologische Baubegleitung lassen sich Tötungen vermeiden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) wird folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Baufeldräumung hat außerhalb des Zeitraumes 1. März bis zum 30. September (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gem. § 39 BNatSchG) zu erfolgen (Bauzeitenbeschränkung).
- Erfolgen die Baufeldvorbereitung und Vegetationsentfernung während der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse, hat vor Beginn der Arbeiten zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) für in Quartieren befindliche Individuen eine Überprüfung von Höhlen im Vorhabenbereich durch eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung)

Bei gebäudebewohnenden, kulturfolgenden Arten wie der Breitflügel- und der Zwergfledermaus sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen durch anlage- und betriebsbedingte Vorhabenwirkungen zu erwarten. Ebenso beim Großen Abendsegler, dessen Flugaktivität sich im strukturierten Raum auf Luftschichten oberhalb der Baumwipfel beschränkt, die in geringerem Maß von bodennahen Emissionen wie Licht und Schall eines Wohnkomplexes beeinflusst sind. Bei den Arten Rauhaut- und Wasserfledermaus ist von Störungen und einer damit verbundenen Meidung der durch Beleuchtung und Schallemissionen betroffenen Bereiche auszugehen, da sich ihre Jagdflüge entlang der geplanten Vorhabenfläche erstrecken (Graben und Vegetationskanten). Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn ein Quartier, ein Nahrungsgebiet oder eine Flugstraße von den Fledermäusen nicht mehr in dem Maße genutzt werden kann, wie dies ohne das geplante Vorhaben der Fall wäre. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nur vermieden werden, wenn entweder das Vorhaben an sich ausbleibt, oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, die den Eingriff in seiner Wirkintensität unter die Erheblichkeitsschwelle bringen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Reduzierung der Wege- und Außenbeleuchtung auf der den Jagdgebieten (s. Kap. 4.3) angrenzenden Vorhabenflächenanteile auf ein Minimum.
- Sofern die erheblichen Beeinträchtigungen nicht vermieden bzw. vermindert werden können, sind diese zu kompensieren, d.h. es darf nach Beendigung des Eingriffes keine erhebliche Beeinträchtigung der betrachteten Arten zurückbleiben (siehe auch folgender Absatz zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)).

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust)

Von einem Lebensstättenverlust (überplantes Jagdgebiet, potenzielle Quartierstätten in den Gehölzen) der im Bereich der Vorhabenfläche erfassten Arten ist auszugehen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung der Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstättenverlust) werden folgende Maßnahmen notwendig:

- Für den Verlust des Jagdgebietes und des Quartierpotenzials sind Kompensationsmaßnahmen möglichst in angrenzenden Flächen oder Flächen in naher Umgebung notwendig. Hierzu sollten Hecken und Baumreihen in der nahen Umgebung durch Lückenschließungen mit heimischen Baum und Wildsträucherarten aufgewertet werden (vgl. Maßnahmen in 6.2.1).
- Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren ist je gefällttem Baum (10 geeignete Bäume innerhalb der Vorhabenfläche) eine Fledermaushöhle (selbstreinigende Kleinfledermaushöhle aus Holzbeton) in der Umgebung (ab etwa 50 m Abstand zum Baufeld in geeigneten Gehölzstrukturen) anzubringen.

7 Fazit und Ergebnis UsaP

Durch das geplante Bauvorhaben, die Errichtung eines Pflegeheims und der damit verbundenen Baufeldfreimachung in der Vorhabenfläche in Surwold am Pastorenweg Ecke Schleusenstraße ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Im Ergebnis der Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurden auf Ebene der Vorprüfung Brutvögel und Fledermäuse als prüfungsrelevant ermittelt. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. des § 44 Abs. 1 i.V.m. 44 Abs. 5 BNatSchG kann für die beiden Artengruppen nicht ausgeschlossen werden.

Für die im UG erfassten europäischen (wildlebenden, heimischen) Vogelarten und die erfassten Fledermausarten ergibt die vertiefende Prüfung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Bauzeitenbeschränkung, ökologische Baubegleitung und Kompensation) keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

8 Literaturverzeichnis

Gesetze

BArtSchV, 2005. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
BNatSchG, 2019. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Literatur

Bach, L., Brinkmann, R., Limpens, H., Ramel, U., Reichenbach, M., Roschen, A., 1999. Bewertung und planerische Umsetzung von Fledermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. Bremer Beiträge für Ökologie und Naturschutz
BMVI. 2020. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.
Breuer, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 14(1): 1-60.
Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)], S. 9–18
Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas
FFH-RL, 2006. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 am 20.12.2006.
Gassner, E., Winkelbrandt, A., Bernotat, D., 2010. UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. ed. C. F. Müller, Heidelberg [u.a.].
Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.
Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands
Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226
Krüger, T. & Sandkühler, K. 2021. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 41.Jg., 111-174.
Meinig, H.; Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): S. 73
NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Naturräumliche Regionen in Niedersachsen, Abruf Datenserver am 08.7.2020
NMU, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Umweltkarten. Abruf am 20.04.2022: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/
NLWKN (Hrsg.), 2016. In Niedersachsen vorkommende Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.
Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Haupt, H., Gerlach, B., Hüppop, O., Südbeck, P. & Sudfeldt, C. 2020. Rote Liste der Vögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, 13-112.
VS-RL, 2009. Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. (Vogelschutzrichtlinie).

9 **Anhang**



Abbildung 3 Vorhabenfläche (Flurst. 39/2) mit Saumgehölzen



Abbildung 4: Süden der Vorhabenfläche mit Grenze zum Nachbargrundstück



Abbildung 5 UG östlich der Vorhabenfläche



Abbildung 6: Bürgerwald-Splitting-Kanal westlich der Vorhabenfläche